

# Maturitätsprüfungsreglement des Gymnasiums

vom 24. Juni 1998<sup>1</sup>

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980<sup>2</sup>

als Reglement:

## I. Maturaarbeit

*Art. 1.<sup>3</sup>* Die Maturaarbeit wird von einer Lehrkraft betreut. Die Betreuung umfasst die Themenfindung, die Terminierung, die Beratung, das Besprechen von Zwischenberichten sowie die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Präsentation. Allgemein

Die Arbeit wird bis Ende März des letzten Schuljahres abgegeben und präsentiert.

Die Arbeit wird benotet.<sup>4</sup>

*Art. 1bis.<sup>5</sup>*

*Art. 1ter.<sup>6</sup>*

*Art. 1quater.<sup>7</sup>* Wird für die ganze Arbeit oder wesentliche Teile davon fremdes geistiges Eigentum unter Umgehung der bekannt gegebenen Zitierregeln als eigene Leistung ausgegeben, kann die Rektorin oder der Rektor anordnen, dass das vierte Schuljahr wiederholt und eine neue Arbeit mit neuem Thema erstellt wird. Plagiat

Vorbehalten bleibt der Ausschluss von der Schule.

---

<sup>1</sup> Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 1998, SchBl 1998, Nr. 7-8; in Vollzug ab 1. August 1998. Geändert durch Nachtrag vom 23. Mai 2007, SchBl 2007, Nr. 6; in Vollzug seit 1. August 2007; II. Nachtrag vom 21. Mai 2008, SchBl 2008 Nr. 6; in Vollzug ab 1. August 2008.

<sup>2</sup> sGS 215.1.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Nachtrag.

<sup>4</sup> Fassung gemäss II. Nachtrag.

<sup>5</sup> Aufgehoben durch II. Nachtrag.

<sup>6</sup> Aufgehoben durch II. Nachtrag.

<sup>7</sup> Eingefügt durch Nachtrag.

Richtlinien	<i>Art. 1quinquies.</i> <sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor erlässt nach Rücksprache mit den Fachgruppen Richtlinien über die Erstellung und die Bewertung der Maturaarbeit.
Abgabetermin	<i>Art. 1sexies.</i> <sup>2</sup> Wird die Maturaarbeit nicht innert der vom Rektorat oder von der betreuenden Lehrkraft bekannt gegebenen Frist abgegeben, kann sie von der Rektorin oder vom Rektor ohne Möglichkeit zur Nachbesserung abgelehnt werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden und kann frühestens in einem Jahr wiederholt werden.

## II. Maturitätsprüfung

Zweck	<i>Art. 2.</i> <sup>3</sup> Die Maturitätsprüfung findet am Ende des vierten Schuljahres statt. Sie soll feststellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten zum Studium an einer Hochschule befähigt sind.
Zulassung	<i>Art. 3.</i> <sup>4</sup> Zur Prüfung zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die Schule während der drei letzten Semester regelmässig besucht haben.
Prüfungsleitung	<i>Art. 4.</i> Die Prüfung wird unter Leitung der Rektorin oder des Rektors und unter Aufsicht des Erziehungsrates durch die Fachlehrkräfte der obersten Klasse abgenommen. Als Expertinnen und Experten wirken mit: a) Mitglieder der Aufsichtskommission; b) vom Erziehungsrat gewählte Expertinnen und Experten. Liegen besondere Umstände vor, kann die Rektorin oder der Rektor: 1. eine andere Fachlehrkraft als Vertretung der Fachlehrkraft der obersten Klasse bezeichnen; 2. ein Mitglied der Schulleitung, das nicht an der Notengebung beteiligt ist, als Vertretung der Expertin oder des Experten bezeichnen.

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Nachtrag.

<sup>2</sup> Eingefügt durch II. Nachtrag.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Nachtrag.

<sup>4</sup> Fassung gemäss II. Nachtrag.

*Art. 5.<sup>1</sup>* Für die Erteilung des Maturitätszeugnisses sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

Maturitäts-  
fächer

1. Deutsch;
2. Französisch oder Italienisch;
3. Englisch oder Griechisch;
4. Mathematik;
5. Biologie;
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte;
9. Geografie
10. Musik oder Bildnerisches Gestalten;
11. Schwerpunktfach;
12. Ergänzungsfach;
13. Maturaarbeit.

*Art. 6.* Schriftlich geprüft wird in den folgenden Fächern:

Prüfungs-  
fächer

1. Deutsch;
2. Französisch oder Italienisch;
3. Englisch oder Griechisch;
4. Mathematik;
5. Schwerpunktfach.

a) schriftlich

*Art. 7.<sup>2</sup>* Mündlich geprüft wird in folgenden Fächern:

b) mündlich

1. Deutsch;
2. Französisch oder Italienisch;
3. Englisch oder Griechisch;
4. Mathematik;
5. Biologie oder Chemie oder Physik;
6. Geschichte oder Geografie;
7. Schwerpunktfach.

Wurde ein Fach nach Abs. 1 Ziff. 5 dieser Bestimmung als Schwerpunktfach belegt, kann es nicht als Prüfungsfach gewählt werden.

Die nach Abs. 1 Ziff. 5 und 6 dieser Bestimmung gewählten Fächer werden zu Beginn des vierten Schuljahres geprüft. Der Wahlentscheid muss bis spätestens Ende Mai des dritten Schuljahres erfolgen.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss II. Nachtrag.

<sup>2</sup> Fassung gemäss II. Nachtrag.

Prüfungsstoff	<p><i>Art. 8.</i> Die Prüfung beschränkt sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der zwei Jahre vor der Prüfung.</p> <p>Es ist ebenso viel Gewicht auf die geistige Reife und Selbstständigkeit wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse zu legen.</p> <p>Die Rektorin oder der Rektor erlässt nach Rücksprache mit den Fachgruppen Richtlinien über Gestaltung und Gewichtung der Prüfungen und bezeichnet die zugelassenen Hilfsmittel.</p>
Prüfungssprache	<p><i>Art. 8bis.<sup>1</sup></i> In Fächern, die in Englisch erteilt worden sind, ist die Prüfungssprache Englisch.</p>
Schriftliche Prüfung	<p><i>Art. 9.</i> Die schriftlichen Prüfungen werden durch die Fachlehrkraft abgenommen und durch diese oder eine andere von der Rektorin oder vom Rektor bezeichnete Person überwacht. Für jedes Fach stehen zwei bis vier Stunden zur Verfügung.</p> <p>Die Fachlehrkraft korrigiert und bewertet die Arbeiten und übergibt sie der Schulleitung.</p> <p>Die Mitglieder der Aufsichtskommission sowie die Expertinnen und Experten können in die schriftlichen Arbeiten Einsicht nehmen.</p>
Mündliche Prüfung a) Abnahme	<p><i>Art. 10.</i> Die mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten. Sie werden von der Fachlehrkraft abgenommen.</p> <p>Bei der mündlichen Prüfung ist ein Mitglied der Aufsichtskommission oder eine andere Expertin oder ein anderer Experte anwesend. Art. 4 Abs. 3 Ziff. 2 dieses Reglementes bleibt vorbehalten.</p> <p>Die Expertin oder der Experte greift in geeigneter Form ein, wenn die Schülerin oder der Schüler bei einem<sup>2</sup> Thema versagt, die Lehrkraft jedoch das Thema nicht wechselt, oder wenn die Prüfungszeit nicht eingehalten wird.</p>
b) Noten	<p><i>Art. 11.</i> Nach jeder mündlichen Prüfung setzen die Expertin oder der Experte und die Fachlehrkraft die Note fest. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Expertin oder der Experte.</p> <p>Noten und Prüfungsverlauf werden festgehalten.</p>
Unredlichkeiten	<p><i>Art. 12.</i> Die Rektorin oder der Rektor kann Schülerinnen oder Schüler, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder einer anderen Unredlichkeit schuldig machen, von der Prüfung wegweisen, ihnen das Maturitätszeugnis verweigern und verfügen, dass sie erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung zugelassen werden.</p> <p>Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung hingewiesen.</p>

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Nachtrag.

<sup>2</sup> Geändert durch Nachtrag.

*Art. 13.* Bei Prüfungsversäumnis hat Anspruch auf Nachprüfung, wer:

Prüfungs-  
versäumnis

- a) ein ärztliches Zeugnis vorweist;
- b) die Schulleitung vor der Prüfung über die Abwesenheit informiert.

Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 dieser Bestimmung nicht erfüllt, kann die nächstjährige Prüfung absolviert werden.

*Art. 14.* Die Prüfungsleistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. In schriftlichen Prüfungen können Zehntelsnoten, in mündlichen Prüfungen lediglich halbe Noten erteilt werden.

Notenskala

Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

*Art. 15.<sup>1</sup>* Das Maturitätszeugnis wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und an der Maturitätsprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

Notengebung

a) Die Erfahrungsnote ist die letzte Jahresnote. Sie umfasst die Leistungen des letzten Schuljahres, in welchem das Fach unterrichtet worden ist.

b) Die Prüfungsnote ist:

1. in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale;
2. in Fächern, die schriftlich oder mündlich geprüft werden, die Note der Einzelprüfung.

c) Die Maturitätsnote ist:

1. in den geprüften Fächern das Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote;
2. in nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote.

Die Maturitätsnote wird auf halbe Noten auf- oder abgerundet.

*Art. 16.* Das Maturitätszeugnis wird erteilt, wenn bei den Maturitätsnoten:

Prüfungserfolg

a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;

b) höchstens vier<sup>2</sup> Noten unter 4 liegen.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss II. Nachtrag.

<sup>2</sup> Geändert durch II. Nachtrag.

### III. Zuständigkeit und Verfahren

Prüfungs-  
Konferenz  
a) Zusam-  
mensetzung,  
Aufgabe und  
Stimmberech-  
tigung

*Art. 17.* Die Prüfungskonferenz besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Aufsichtskommission;
- b) der Rektorin oder dem Rektor sowie dem Abteilungsvorstand;
- c) der Klassenlehrkraft;
- d) den Lehrkräften der Maturitätsfächer und der für die Maturaarbeit zuständigen Fachlehrkraft;
- e) den Expertinnen und den Experten.

Sie stellt nach der Prüfung die Prüfungsergebnisse fest.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Abs. 1 lit. a, b, c und d dieser Bestimmung sowie jene Lehrkräfte und Expertinnen und Experten, die an der Prüfung der Schülerin oder des Schülers teilgenommen haben.

b) Würdigung  
der Persön-  
lichkeit

*Art. 18.* Die Prüfungskonferenz kann die Prüfung in Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers durch Notenverbesserung als bestanden erklären.

Sie kann dabei höchstens eine Einzelprüfungs- oder Erfahrungsnote verbessern, wobei die Notenverbesserung nicht mehr als einen halben Notenpunkt ausmachen darf. Einer Verbesserung sind Prüfungsnoten der am Ende der Schulzeit durchgeführten Prüfungen sowie die Erfahrungsnoten des 4. Schuljahres zugänglich.

Letztes Zeug-  
nis

*Art. 19.* Das letzte Zeugnis wird ausgehändigt, nachdem die Prüfungskonferenz das Prüfungsergebnis festgestellt hat.

Prüfungs-  
wiederholung

*Art. 20.<sup>1</sup>* Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann nach einem Jahr ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden.

Als Erfahrungsnoten zählen die Zeugnisnoten des wiederholten Jahres. Für Fächer, in denen der Unterricht bereits abgeschlossen ist, gelten die das erste Mal erreichten Erfahrungsnoten. Die Bewertung der Maturaarbeit sowie die Prüfungsnoten nach Art. 7 Abs. 2 dieses Reglementes bleiben gültig.

Eine dritte Prüfung ist ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss II. Nachtrag.

- Art. 21.* Der Maturitätsausweis enthält:
- a) die Hauptaufschrift: «Schweizerische Eidgenossenschaft»; den Untertitel: «Kanton St.Gallen»; den Vermerk: «Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995<sup>1</sup>»;
  - b) den Namen der Schule, die ihn ausstellt;
  - c) Name, Vornamen, Heimatort (für ausländische Staatsangehörige: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
  - d) die Angabe der Zeit, während welcher die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintritts und des Austritts;
  - e) das Thema der Maturaarbeit sowie den Hinweis, ob diese in Einzel- oder Gruppenarbeit erstellt wurde;
  - e<sup>bis</sup>) einen Vermerk, wenn die Ausbildung zweisprachig absolviert wurde;<sup>1</sup>
  - f) die Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers des kantonalen Bildungsdepartementes<sup>2</sup> sowie der Rektorin oder des Rektors der Schule.

Maturitätsausweis  
a) allgemein

*Art. 22.* Im Maturitätsausweis werden Noten für folgende Fächer eingetragen:

b) Noten

- a) die in Art. 5 dieses Reglementes genannten Fächer;
- b) Philosophie oder Religion, Sport, Einführung in Wirtschaft und Recht;<sup>3</sup>
- c) auf Gesuch die übrigen Fächer, soweit ein obligatorischer oder fakultativer Unterricht benotet und bis zum Schluss besucht worden ist.

Auf die Erteilung des Maturitätsausweises haben die in Abs. 1 Bst.<sup>4</sup> b und c dieser Bestimmung aufgeführten Fächer keinen Einfluss.

#### IV. Schlussbestimmungen

*Art. 23.* Das Reglement über die Maturitätsprüfungen der Typen A, B, C und E an den st.gallischen Kantonsschulen vom 4. Mai 1988<sup>5</sup> wird auf Beginn des Schuljahres 2001/02 aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

*Art. 24.* Wer das Gymnasium nach altem Recht begonnen hat und nach neuem fortsetzt, absolviert die Maturaprüfung nach diesem Reglement.

Übergangsbestimmungen  
a) Repetition

Die Rektorkommission weist das Schwerpunktfach zu.

<sup>1</sup> sGS 230.11 und SR 413.11.

<sup>2</sup> Geändert durch II. Nachtrag.

<sup>3</sup> Geändert durch II. Nachtrag.

<sup>4</sup> Geändert durch II. Nachtrag.

<sup>5</sup> SchBl 1988, Nr. 6; SchBl 1994, Nr. 6.

b) Prüfungs-  
wiederholung

*Art. 25.* Wer im Schuljahr 2000/01 die Maturaprüfung nicht besteht, kann die Wiederholungsprüfung wahlweise nach altem oder neuem Recht ablegen.

Die Rektoratskommission weist das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach zu.

Fächer, in denen die Maturitätsnote 4,5 oder höher erreicht wurde, werden angerechnet. Die Schulleitung stellt sicher, dass in den anderen Fächern neue Erfahrungsnoten erbracht werden.

Vollzugs-  
beginn

*Art. 26.* Dieses Reglement wird erstmals für die Maturitätsprüfungen nach dem Schuljahr 2001/02 angewendet.

### **Schlussbestimmung des II. Nachtrags**

Dieser Nachtrg wird ab 1. August 2008 für Klassen, die ab dem 1. August 2008 gebildet wurden, angewendet.